Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Begleitperson

1. Das Wichtigste in Kürze

Begleitperson im Sinne der Krankenversicherung ist, wer eine andere Person bei deren Aufenthalt in einer Klinik oder bei einer Kur begleitet und währenddessen ständig anwesend ist. Die Mitaufnahme der Begleitperson wird von der Krankenkasse bezahlt, wenn sie medizinisch notwendig ist. Das gilt nicht nur bei der Begleitung von Kindern, sondern auch bei der Begleitung Erwachsener.

Zur Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus Näheres unter Begleitung und Assistenz im Krankenhaus .

2. Beispiele für Begleitpersonen

Typische Fälle für Begleitpersonen im Sinne der Krankenversicherung sind z.B.:

- Eltern, die ihr krankes Kind begleiten.
- Angehörige, die einen Menschen mit Behinderung begleiten.
- Pflegekräfte, die der Patient für seine Pflege selbst im Rahmen des Arbeitgebermodells sicherstellt (§ 63b (6) Satz 1 SGB XII).

Auch im Sinne der Rentenversicherung gibt es eine Begleitperson. Näheres dazu unter Kinderheilbehandlung .

Zur erforderlichen Begleitperson bei Menschen mit Behinderungen im Alltag. Näheres unter Merkzeichen B .

3. Voraussetzung für Kostenerstattung

Die Mitaufnahme einer Begleitperson während einer stationären Behandlung wird von der Krankenkasse bezahlt, wenn sie aus medizinischen Gründen notwendig ist. Ob eine Begleitperson medizinisch notwendig ist oder nicht, ist eine **medizinische** Entscheidung: Das medizinische Personal im Krankenhaus teilt deshalb der Krankenkasse der Person im Krankenhaus seine Einschätzung dazu mit. Die Krankenkasse kann diese Einschätzung dann übernehmen, oder vom Medizinischen Dienst (MD) überprüfen lassen.

Zwingende medizinische Gründe können sein:

- Gefährdung der Durchführung medizinisch notwendiger Leistungen, z.B. bei Trennung des Kindes von der Bezugsperson. Die meisten Krankenkassen zahlen eine Begleitperson bis zum 9. Geburtstag des Kindes.
- Ständiger Betreuungsbedarf des rehabedürftigen Patienten wegen schwerer Behinderung, der nicht von der Reha-Einrichtung geleistet werden kann.
- Die Begleitperson soll therapeutische Verfahren, Verfahrensregeln und/oder die Nutzung technischer Hilfen einüben. Allerdings zahlt die Krankenkasse die Mitaufnahme dieser Begleitperson nur dann, wenn diese Schulung nicht am Wohnort der Begleitperson möglich ist. Die Zeit für die Einübung und Anleitung der Begleitperson kann kürzer sein als die Reha der erkrankten Person.

Die Begleitperson muss **nicht** mit der erkrankten Person verwandt sein, allein entscheidend ist die Notwendigkeit aus medizinischen Gründen.

Eine vom Patienten angestellte und vertraute Pflegekraft kann ebenfalls Begleitperson sein, wodurch die Kontinuität der Pflege sichergestellt werden soll. Der Verdienst der Pflegekraft wird von der Krankenkasse nicht übernommen. Bei einer Pflegekraft muss eine medizinische Notwendigkeit für die Mitaufnahme nicht vorliegen.

4. Kostenerstattung für Begleitpersonen

Der Begleitperson entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für die Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist jedoch die Bestätigung des Krankenhausarztes über die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme bzw. die Bestätigung der Reha-Einrichtung über den günstigen Einfluss auf den Behandlungsverlauf erforderlich. Die Krankenkasse rechnet dann direkt mit dem Krankenhaus ab. Bei einer auswärtigen Unterkunft werden die Kosten bis zu einer Höhe von 45 € pro Tag erstattet (außer für Entlassungs- und Verlegungstage).

4.1. Fahrtkostenerstattung

Ist eine Mitaufnahme der Begleitperson aus familiären, psychologischen, räumlichen oder sonstigen Umständen nicht möglich, **kann** die Kasse die Kosten für die täglichen Fahrten für eine Person anstelle der Mitaufnahme erstatten. Auch hier ist ein ärztliches Zeugnis notwendig.

Die Krankenkasse **kann** Nebenkosten wie Reisekosten übernehmen.

5. Ausgleich bei Verdienstausfall

5.1. Verdienstausfall der Begleitperson bei einem Krankenhausaufenthalt

Bisher zahlt unter Umständen die Krankenkasse der Person im Krankenhaus**auf Antrag** und bei Vorliegen medizinischer Gründe für die Mitaufnahme der Begleitperson den Verdienstausfall. Die Dauer des Verdienstausfalls ist im Gegensatz zum Kinderpflege-Krankengeld **nicht** begrenzt. Die einzelnen Krankenkassen berechnen den Verdienstausfall unterschiedlich, in der Regel jedoch in Höhe des ausgefallenen Nettoentgelts. Zum Teil orientieren sich die Krankenkassen auch an der Höhe des Kinderpflege-Krankengelds.

Diese Leistung wird in der Praxis in der Regel an Begleitpersonen kleiner Kinder bezahlt. Für die notwendige Begleitung älterer Kinder oder Erwachsener mit Behinderungen wird oft trotz medizinischer Notwendigkeit der Begleitung kein Verdienstausfall gezahlt, sondern es werden nur die Kosten für die Unterbringung und das Essen im Krankenhaus erstattet.

Es wurde deshalb zur Absicherung der Begleitung für Menschen mit Behinderungen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen: Seit dem 1.11.2022 kann die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen Krankengeld beziehen, um einen Teil ihres Verdienstausfalls auszugleichen. Näheres unter Begleitung und Assistenz im Krankenhaus .

5.2. Verdienstausfall der Begleitperson bei einer Reha oder Kur

- Bei einer medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha) ist der jeweilige Kostenträger verpflichtet, den Verdienstausfall einer notwendigen Begleitperson für einen Menschen mit Behinderung auszugleichen.
- Ob für die Begleitung zu einer Vorsorgekur ein Verdienstausfall gezahlt wird, hängt von der jeweiligen Krankenkasse ab. Besonders bei der Begleitung kleiner Kinder kann es sich lohnen, bei der Krankenkasse nachzufragen.

Umgangssprachlich werden die Begriffe Kur und Rehabilitation oft vermischt. Wer eine "Kur" macht, sollte sich daher erkundigen, ob es sich um eine **Vorsorge**leistung handelt, oder um eine Reha-Leistung, die bereits bestehende Krankheiten und Einschränkungen verbessern und einer Verschlimmerung entgegenwirken soll.

6. Praxistipp

Anspruch auf Haushaltshilfe besteht auch bei **Mitaufnahme der haushaltsführenden Person als Begleitperson ins Krankenhaus**. Zudem müssen die weiteren Voraussetzungen für eine Haushaltshilfe vorliegen.

7. Wer hilft weiter?

Krankenkassen oder das Sozialamt .

8. Verwandte Links

Kinder im Krankenhaus

Krankenhausbehandlung

Kinderheilbehandlung

Merkzeichen B

Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Pflegeleistungen

Rechtsgrundlagen: § 11 Abs. 3 SGB V - § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KHEntgG